Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/4/1 12Os137/92 (12Os138/92)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.04.1993

Norm

StGB §11 A

Rechtssatz

Beruht der zeitweilige Verlust rationaler Beherrschung eines Dranges lediglich auf einem Charaktermangel des Täters und nicht auf einem biologischen Zustand der im § 11 StGB vorausgesetzten Schwere, also auf Geisteskrankheit, Schwachsinn, tiefgreifender Bewußtseinsstörung oder einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung solcher Intensität, daß die Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat oder zu einem dieser Einsicht entsprechenden Verhalten völlig aufgehoben ist, kann dem Täter Zurechnungsunfähigkeit nicht zustatten kommen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 137/92
  Entscheidungstext OGH 01.04.1993 12 Os 137/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0089699

Dokumentnummer

JJR_19930401_OGH0002_0120OS00137_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at